Satzung des Vereins Bayreuther Gemeinschaft e.V.

Neufassung vom 13.10.2004, Änderung vom 02.12.2009, 05.11.2018 und 26.11.2026

§ 1 Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

"Bayreuther Gemeinschaft e.V."

Er ist im Vereinsregister eingetragen, ~~**und**~~ hat seinen Sitz in Bayreuth **und ist eine freie und unabhängige Wählervereinigung**.

(2) Der Verein eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener **Bürgerinnen und** Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die in Bayreuth zu betreibende Kommunalpolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.

(3) Der Verein beteiligt sich an Wahlen auf kommunaler ~~**und regionaler**~~ Ebene, und kann sich an der Bürgermeisterwahl beteiligen. **Das Kennwort für Wahlvorschläge lautet "BG"**.

§ 2 Zweck

(1) Zweck und Aufgabe des Vereins besteht darin, den **Bürgerinnen und** Bürgern der Stadt Bayreuth eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.

(2) Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei Wahlen geeignete Persönlichkeiten als **Kandidatinnen und** Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Stadt Bayreuth und deren **Bürgerinnen und** Bürger entscheiden.

(3) Beiträge und Spenden dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

(4) Der Verein kann überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigungen beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die den in § 2 genannten Zweck unterstützen wollen.

Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins verliehen werden.

(2) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und setzt voraus, dass der Eintretende keiner politischen Partei angehört. Ausgenommen hiervon ist die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER. Die Beitrittserklärung wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam.

(3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt;

Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt. Er erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (§ 4) und wird mit Zugang wirksam.

b) durch Ausschluss aus dem Verein;

Die Vorstandschaft kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied, dem zuvor die Möglichkeit der schriftlichen Äußerung gegeben worden war, ausschließen, wenn es gegen die in §§ 1, 2 aufgeführten Grundsätze verstoßen hat, einer politischen Partei beitritt oder den Vereinsinteressen gröblichst **zuwiderhandelt**, insbesondere wenn es trotz schriftlicher Abmahnung ein vom Vorstand als vereinsschädigend gerügtes Verhalten fortsetzt, oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

c) Durch den Tod des Mitglieds.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. Vorsitzenden**/Vorsitzender**
2. Vorsitzenden**/Vorsitzender**
dem**/der** Schriftführer**/in** und
dem**/der** Schatzmeister**/in**.

Alternativ zu den 1. und 2. Vorsitzenden können zwei gleichberichtigte Vorsitzende bestellt werden.

Ihm gehören ferner der**/die** jeweilige Vorsitzende der Stadtratsfraktion des Vereins und dessen**/deren** erste**/r** Stellvertreter**/in** als Beisitzer**/in** an, soweit diese Mitglieder der Bayreuther Gemeinschaft e.V. sind. Bis zu zwei weitere Beisitzer**/innen** und ein**/e** **Pressesprecher/in** können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand kann bis zu 3 weitere Beisitzer**/innen**, die für die Belange der **Bayreuther Gemeinschaft e.V.** von besonderer Bedeutung sind, berufen.

(2) Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter innehat.

(3) Der Vorstand kann Ehrenvorsitzende ernennen, die das Recht haben, an den Sitzungen des Vorstands beratend teilzunehmen, **aber keine Mitglieder des Vorstand sind und keine Stimme haben.**

§ 5 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung (§ 7) auf jeweils 3 Jahre gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als **eine Kandidatin oder** einen Kandidaten abzustimmen ist.

§ 6 Vertretung und Geschäftsführung

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jede/r von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Im Innenverhältnis übt die/der 1. Vorsitzende die Geschäftsführungsbefugnis aus, die/der 2. Vorsitzende nur, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3) Sind zwei gleichberechtigte Vorsitzende bestellt, üben sie die Geschäftsführungsbefugnis gemeinsam aus. Ist eine/r von ihnen verhindert, übt die/der andere sie allein aus.

(4) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschließt der gesamte Vorstand gemäß § 4 Absatz 1.

(5) Verhindert im Sinne von Absatz 2 und 3 ist auch, wer auf eine Aufforderung in Textform weder innerhalb von sieben Tagen tätig wird noch widerspricht. Im Fall eines Widerspruchs entscheidet der der gesamte Vorstand gemäß § 4 Absatz 1.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder des Vereins durch den Vorstand 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand des Vereins gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck (§§ 1, 2) geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 v.H. der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

(3) Zur Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von mindestens 10 v.H. der Mitglieder, zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung (§§ 5 Sätze 2 u. 3, 11 Satz 2 und 12 Abs. 2 bleiben unberührt).

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

(4) Über die gefassten Beschlüsse ist eine von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, das die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören. Sie haben jährlich die Kassenprüfung vorzunehmen und in der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Diese entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft; über die des Schatzmeisters (§ 10) nach Anhörung der Revisoren.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren Delegierte, die jeweils einzeln als Abgesandte an den Kreis-, Bezirks- und Landesversammlungen **des FW FREIE WÄHLER Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V.** teilnehmen und den Verein Bayreuther Gemeinschaft e.V. vertreten.

§ 8 Aufstellungsversammlung

(1) Bei der öffentlich abzuhaltenden Aufstellungsversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die am Tag der Aufstellungsversammlung wahlberechtigt sind und mindestens einen Monat dem Verein angehören.

(2) Die aufzustellenden Bewerber werden in allgemeiner, gleicher freier und geheimer Abstimmung gewählt.

Schreibt das Gesetz keine andere Abstimmung vor, wird zur Aufstellung der Bewerber über eine vorbereitete Liste von sich bewerbenden Personen im Ganzen, in einem Wahlgang mit "ja" oder "nein" geheim abgestimmt, wobei zugleich die Reihenfolge der Bewerber festgelegt wird. Änderungsanträge oder Streichungen von Namen sind zulässig; über Änderungsanträge ist vorweg geheim abzustimmen. Die Liste der Ersatzbewerber wird auf die gleiche Weise bestimmt.

Im Übrigen entscheidet über das Wahlverfahren die Aufstellungsversammlung.

(3) Zur Aufstellungsversammlung lädt der Vorstand zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Für die Beschlussfähigkeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Beiträge

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sowie Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 10 Jahren Mitglied sind, **werden auf Antrag** von der Entrichtung eines Beitrages befreit.

§ 10 Aufgaben des Schatzmeisters

Der**/die** Schatzmeister**/in** hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 12 Auflösung

(1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, dass die Mitglieder des Vereins bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 1) auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.

(2) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der Stadt Bayreuth zu.

Bayreuth, den